

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 6. Mai 2025

**Dossier Nr. 10922, «SRF Virus» vom 3. April 2025 – Song «Böser Junge»
von Ikkimel**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 3. April 2025, worin Sie die Ausstrahlung des oben erwähnten Songs wie folgt beanstanden:

«Mit grossem Befremden habe ich festgestellt, dass der Song „Böser Junge“ der Künstlerin Ikkimel auf SRF Virus ausgestrahlt wurde. Der Text dieses Liedes ist aus meiner Sicht zutiefst sexistisch, entmenschlichend und herabwürdigend gegenüber Männern. Es ist schockierend, dass solche Inhalte in einem öffentlich-rechtlichen Format eine Plattform erhalten.

Einige Auszüge aus dem Lied:

„Schnauze halten, Leine an, Schatz, jetzt sind die Weiber dran“

„Böser Junge, knie dich hin, sag Verzeihung“

„Ich geb dir Leckerli, wenn du wieder brav bist“

Diese Sprache ist keine Ironie, sondern ein bewusster Ausdruck von männerverachtender Dominanzfantasie. Männer werden mit Hunden verglichen, verbal entmachtet, und es wird eine sexualisierte Form von Macht über sie ausgeübt – ohne Reflexion oder kritischen Kontext.

Um die Brisanz dieser Aussagen deutlich zu machen, stellen Sie sich bitte folgende Zeilen in einem Song eines männlichen Rappers vor, gerichtet an Frauen:

„Schnauze halten, Leine an, jetzt sind die Männer dran“

*„Braves Mädchen, knie dich hin, sag Verzeihung“
„Ich geb dir Leckerli, wenn du wieder folgst“*

Ein solcher Song hätte – völlig zu Recht – einen massiven öffentlichen Aufschrei ausgelöst. Medien, Gesellschaft und Politik würden mit Vehemenz fordern, dass diese Inhalte zensiert oder gar verboten werden. Dass aber die Umkehrung solcher Aussagen scheinbar als „provokante Kunst“ durchgeht, ist heuchlerisch und zeigt eine bedenkliche Doppelmoral. Künstlerische Freiheit ist wichtig. Aber sie endet dort, wo offener Sexismus, entmenschlichende Sprache und Geschlechterverachtung unkritisch und massenmedial verbreitet werden – besonders über ein Format wie SRF Virus, das auch ein junges, beeinflussbares Publikum anspricht.

Ich fordere Sie daher auf, Ihre redaktionelle Verantwortung ernst zu nehmen und die Ausstrahlung solcher Inhalte künftig zu unterlassen. Es darf nicht sein, dass öffentlich-rechtliche Medien zur Bühne für geschlechterfeindliche Hetze – egal in welche Richtung – werden.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Die deutsche Musikerin Ikkimel und ihr Werk geniessen zurzeit eine grosse Aufmerksamkeit. Ihre Streamingzahlen sind enorm (fast 3 Millionen monatliche Hörer:innen bei Spotify) und ihre Musik wird in Feuilletons und Medien besprochen. So schreibt die Süddeutsche Zeitung: «Ikkimel seziert das moderne Begehren mit analytischer Schärfe, wie es eben nur jemand mit Kombi-Bachelor in Deutscher Philologie und Sozial- und Kulturanthropologie mit Schwerpunkt Sprachwissenschaften kann» oder die Fachzeitschrift Musikexpress beschreibt ihr Werk mit «Ikkimels Hyperpop-HipHop ist kindlich, aber nur, um zu verarschen, denn natürlich steht etwas mehr dahinter.»

Radio SRF Virus richtet sich an ein junges, erwachsenes Publikum. Aktuelle Popmusikrends und spezielle Entwicklungen sind wichtiger Bestandteil der Berichterstattung. So auch im aktuellen Fall. Radio SRF Virus hat über den sogenannten «Safe Space» an Ikkimel-Konzerten berichtet. Es geht darum, dass für neurodivergente Menschen an ihren Konzerten eine eigene Zone zur Verfügung steht. Am Ende des Berichts haben wir den Song «Böser Junge» ins Programm genommen, damit sich unser Publikum ein eigenes Bild von dieser Künstlerin und ihrer Musik machen kann.

Songs von Ikkimel sind nicht Bestandteil des Musikprogramms von Radio SRF Virus. Keiner ihrer Songs ist in einer sogenannten Rotation, da sie nicht zur musikalischen Ausrichtung des Senders passen und die Texte einer Einordnung bedürfen. Die Redaktion hat deshalb im Vorfeld der Ausstrahlung ausgiebig diskutiert, ob und welcher Song der Künstlerin zum Beitrag gespielt werden kann. Unter Berücksichtigung der publizistischen Leitlinien von SRF, die unter 4.7. festhalten: «Werke, die wahrnehmbar gewaltverherrlichende, diskriminierende, sexistische oder rassistische Inhalte darstellen, werden deshalb nur nach gründlicher redaktioneller Abwägung und unter Berücksichtigung der [SRF Kinder- und Jugendmedienschutzrichtlinien](#) publiziert» haben wir uns entschieden, den Song «Böser Junge» einmalig auszustrahlen.

Wir halten fest, dass die redaktionelle Auseinandersetzung mit dem Song stattgefunden hat und er Teil der publizistischen Berichterstattung war. Die Künstlerin polarisiert aktuell stark, auch aufgrund ihrer Haltung und Aussagen. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, solche Inhalte einzuordnen und unseren Hörer:innen die Möglichkeit zu geben, sich eine eigene Meinung zu bilden. Rückblickend stellen wir fest, dass die Einordnung am Sender klarer hätte ausfallen sollen. Das besprechen wir im Team – mit dem Ziel, unserem publizistischen Anspruch künftig noch besser gerecht zu werden.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

Die Künstlerin Ikkimel ist Teil eines aktuellen gesellschaftlichen Diskurses – sei es zu Genderrollen, Gewaltästhetik in Musik oder zur Frage, wie sich junge Menschen über Kunst ausdrücken. Die punktuelle Ausstrahlung eines Songs im Rahmen einer redaktionellen Auseinandersetzung erfüllt somit einen Bildungs- und Informationsauftrag, nicht einen rein unterhaltenden. SRF Virus hat den Song nicht unkommentiert in die Rotation aufgenommen, sondern bewusst *einmalig* im Rahmen eines redaktionellen Kontexts ausgestrahlt. Dies unterscheidet sich klar von einer affirmativen Playlist-Aufnahme. Die Ausstrahlung diente der Einordnung, nicht der Verherrlichung. Wer solche Inhalte *nicht* behandelt, überlässt die Deutungshoheit anderen Plattformen, oft ohne kritischen Rahmen.

Gerade für ein junges Publikum ist es wichtig, problematische oder provokante Inhalte im Medienraum reflektieren zu können. Die kontrollierte Konfrontation mit schwierigen Inhalten fördert Urteilsfähigkeit und Diskursbereitschaft – essenzielle Kompetenzen in einer demokratischen Gesellschaft.

Allerdings, und das hat die Redaktion selbstkritisch eingeräumt, hätte diese Reflexion deutlicher ausfallen bzw. hätte mit einer Überleitung zum beanstandeten Song klar dargelegt werden müssen, warum er ins Programm aufgenommen worden ist. Dass er zu Gehör kam, erachtet die Ombudsstelle bei einer kritisch-aufklärerischen Einleitung als richtig.

Trotz mangelnder Einbettung stellt die Ombudsstelle keinen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz